

# Arbeitszeitkalender 2013

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift der Feiertage auf den freien T ganzen freien Ersatztag, unab
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zu (z. B. Friedensfest in der Stac dass der/die MitarbeiterIn üb

### Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

### Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Freitag	1		1				
Samstag	2	Mariä Lichtmess	2			1	
Sonntag	3		3			2	
Montag	4		4	1		3	1
Dienstag	1	Neujahr**	5	2		4	2
Mittwoch	2		6	3	1	5	3
Donnerstag	3		7	4	2	6	4
Freitag	4		8	5	3	7	5
Samstag	5		9	6	4	8	6
Sonntag	6	Erscheinung des Herrn**	10	7	5	9	7
Montag	7		11	8	6	10	8
Dienstag	8		12	9	7	11	9
Mittwoch	9		13	10	8	12	10
Donnerstag	10		14	11	9	13	11
Freitag	11		15	12	10	14	12
Samstag	12		16	13	11	15	13
Sonntag	13		17	14	12	16	14
Montag	14		18	15	13	17	15
Dienstag	15		19	16	14	18	16
Mittwoch	16		20	17	15	19	17
Donnerstag	17		21	18	16	20	18
Freitag	18		22	19	17	21	19
Samstag	19		23	20	18	22	20
Sonntag	20		24	21	19	23	21
Montag	21		25	22	20	24	22
Dienstag	22		26	23	21	25	23
Mittwoch	23		27	24	22	26	24
Donnerstag	24		28	25	23	27	25
Freitag	25		29	26	24	28	26
Samstag	26		30	27	25	29	27
Sonntag	27		31	28	26	30	28
Montag	28			29	27		29
Dienstag	29			30	28		30
Mittwoch	30			31	29		31
Donnerstag	31				30		
Freitag					31		
Samstag							

### Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebsübliche Feiertage Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

- \* Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurde
- \*\* An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahren.
- \*\*\* Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb möglich sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*\*) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter [www.onlineABD.de](http://www.onlineABD.de). Die Dienstordnungen finden Sie dort im Teil C. Eine Excel-Tabelle zur Arbeitszeitberechnung für MesnerInnen finden Sie unter [www.kodakompass.de](http://www.kodakompass.de), Ru

t Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen abhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.

sätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (in Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, der einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Tag	August	September	Oktober	November	Dezember	Wochentag
1				1 Allerheiligen**		Freitag
2				2 Allerseelen		Samstag
3		1		3	1. Advent	Sonntag
4		2		4		Montag
5		3	1	5	3	Dienstag
6		4	2	6	4	Mittwoch
7	1	5	3 Tag der dt. Einheit**	7	5	Donnerstag
8	2	6	4	8	6 St. Nikolaus	Freitag
9	3	7	5	9	7	Samstag
10	4	8	6 Erntedank	10	8 Mariä Empfängnis	Sonntag
11	5	9	7	11 St. Martin	9	Montag
12	6	10	8	12	10	Dienstag
13	7	11	9	13	11	Mittwoch
14	8	12	10	14	12	Donnerstag
15	9	13	11	15	13	Freitag
16	10	14	12	16	14	Samstag
17	11	15	13	17 Volkstrauertag	15	Sonntag
18	12	16	14	18	16	Montag
19	13	17	15	19	17	Dienstag
20	14	18	16	20	18	Mittwoch
21	15	19	17	21	19	Donnerstag
22	16	20	18	22	20	Freitag
23	17	21	19	23	21	Samstag
24	18	22	20 Kirchweih (regional)	24	22	Sonntag
25	19	23	21	25	23	Montag
26	20	24	22	26	24 Heilig Abend***	Dienstag
27	21	25	23	27	25 Weihnachten**	Mittwoch
28	22	26	24	28	26 Stephanus**	Donnerstag
29	23	27	25	29	27	Freitag
30	24	28	26	30	28	Samstag
31	25	29	27		29	Sonntag
	26	30	28		30	Montag
	27		29		31 Silvester***	Dienstag
	28		30			Mittwoch
	29		31			Donnerstag
	30					Freitag
	31					Samstag

Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*.

Freizeitabzug: eine Woche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche = 35 Std. arbeiten.)

Freizeitausgleich: von 3 Monaten zu gewähren. Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweck-

Produkt „Service“, Download.

**"Fester freier Tag"**

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

**Freier Sonntag**

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitsstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

**Feiertagsausgleich**

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

**Einschränkungen**

- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

**Ausnahmen**

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 der Dienstordnungen).

**Erholungsurlaub**

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt 35 Tage und ab dem Jahr, in welchem der oder die Beschäftigte 55. Jahre alt wird, 36 Tage. Vor dem 1. Januar 1973 Geborene haben als Besitzstand für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses 36 Tage Urlaub (vgl. ABD Teil A, 1. § 26). Urlaub 2011/2012 ➤ KODA Kompass Nr. 48.

# Arbeitszeitkalender 2013

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer der Feiertage auf den freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betrieblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

### Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

### Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betrieblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

### Ganztätig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebliche Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

\* Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurde.

\*\* An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.)

Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahren.

\*\*\* Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren. Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*) zu verfahren.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Freitag		1	1								1. Advent	Freitag
Samstag		2	2			1					2. Advent	Samstag
Sonntag	3	3				2		1	1	3	3. Advent	Sonntag
Montag	4	4		Ostersonntag**		3	1	2	2	4	4. Advent	Montag
Dienstag	5	5	2		4	2	2	3	1	5	5. Advent	Dienstag
Mittwoch	6	6	3	1	5	3	3	4	2	6	6. Advent	Mittwoch
Donnerstag	7	7	4	2	6	4	4	5	3	7	7. Advent	Donnerstag
Freitag	8	8	5	3	7	5	5	6	4	8	8. Advent	Freitag
Samstag	9	9	6	4	8	6	6	7	5	9	9. Advent	Samstag
Sonntag	10	10	7	5	9	7	7	8	6	10	10. Advent	Sonntag
Montag	11	11	8	6	10	8	8	9	7	11	11. Advent	Montag
Dienstag	12	12	9	7	11	9	9	10	8	12	12. Advent	Dienstag
Mittwoch	13	Aschermittwoch	13	8	12	10	10	11	9	13	13. Advent	Mittwoch
Donnerstag	14	14	11	9	13	11	11	12	10	14	14. Advent	Donnerstag
Freitag	15	15	12	10	14	12	12	13	11	15	15. Advent	Freitag
Samstag	16	16	13	11	15	13	13	14	12	16	16. Advent	Samstag
Sonntag	17	17	14	12	16	14	14	15	13	17	17. Advent	Sonntag
Montag	18	18	15	13	17	15	15	16	14	18	18. Advent	Montag
Dienstag	19	19	16	14	18	16	16	17	15	19	19. Advent	Dienstag
Mittwoch	20	20	17	15	19	17	17	18	16	20	20. Advent	Mittwoch
Donnerstag	21	21	18	16	20	18	18	19	17	21	21. Advent	Donnerstag
Freitag	22	22	19	17	21	19	19	20	18	22	22. Advent	Freitag
Samstag	23	23	20	18	22	20	20	21	19	23	23. Advent	Samstag
Sonntag	24	24	21	19	23	21	21	22	20	24	24. Advent	Sonntag
Montag	25	25	22	20	24	22	22	23	21	25	25. Advent	Montag
Dienstag	26	26	23	21	25	23	23	24	22	26	26. Advent	Dienstag
Mittwoch	27	27	24	22	26	24	24	25	23	27	27. Advent	Mittwoch
Donnerstag	28	28	25	23	27	25	25	26	24	28	28. Advent	Donnerstag
Freitag	29	29	26	24	28	26	26	27	25	29	29. Advent	Freitag
Samstag	30	30	27	25	29	27	27	28	26	30	30. Advent	Samstag
Sonntag	31	31	28	26	30	28	28	29	27	31	31. Advent	Sonntag
Montag			29	27		29	29	30	28			Montag
Dienstag			30	28		30	30	31	29		31. Advent	Dienstag
Mittwoch				29		31	31		30			Mittwoch
Donnerstag				30			31		31			Donnerstag
Freitag				31				31				Freitag
Samstag												Samstag

- ### "Fester freier Tag"
- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
  - Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.
  - Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

- ### Freier Sonntag
- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

- ### Feiertagsausgleich
- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betrieblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
  - Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
  - Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
  - Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

- ### Einschränkungen
- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
  - Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

- ### Ausnahmen
- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 der Dienstordnungen).

- ### Erholungsurlaub
- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt 35 Tage und ab dem Jahr, in welchem der oder die Beschäftigte 55. Jahre alt wird, 36 Tage. Vor dem 1. Januar 1973 Geborene haben als Besitzstand für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses 36 Tage Urlaub (vgl. ABD Teil A, 1. § 26). Urlaub 2011/2012 > KODA Kompass Nr. 48.

# Arbeitszeitkalender 2013

für KirchenmusikerInnen  
und MesnerInnen

Erläuterungen und  
Anmerkungen unter  
www.kodakompass.de  
Rubrik „Service“, Download  
Manfred Weidenthaler © BayRk

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Freitag	1	1								1	1
Samstag	2	2								2	2
Sonntag	3	3								3	3
Montag	4	4								4	4
Dienstag	5	5	1							5	5
Mittwoch	6	6	2							6	6
Donnerstag	7	7	3							7	7
Freitag	8	8	4							8	8
Samstag	9	9	5							9	9
Sonntag	10	10	6							10	10
Montag	11	11	7							11	11
Dienstag	12	12	8							12	12
Mittwoch	13	13	9							13	13
Donnerstag	14	14	10							14	14
Freitag	15	15	11							15	15
Samstag	16	16	12							16	16
Sonntag	17	17	13							17	17
Montag	18	18	14							18	18
Dienstag	19	19	15							19	19
Mittwoch	20	20	16							20	20
Donnerstag	21	21	17							21	21
Freitag	22	22	18							22	22
Samstag	23	23	19							23	23
Sonntag	24	24	20							24	24
Montag	25	25	21							25	25
Dienstag	26	26	22							26	26
Mittwoch	27	27	23							27	27
Donnerstag	28	28	24							28	28
Freitag	29	29	25							29	29
Samstag	30	30	26							30	30
Sonntag	31	31	27							31	31
Montag			28								
Dienstag			29								
Mittwoch			30								
Donnerstag			31								
Freitag											
Samstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag					</						